



Bozen, 18.06.2021

Bearbeitet von:
Werner Clara
Tel. 0471 417532
Werner.Clara@schule.suedtirol.it

An die Direktionen
der Schulen staatlicher Art
der gleichgestellten und anerkannten Schulen
der Schulen der Berufsbildung

Zur Kenntnis: An das
Südtiroler Landesarchiv

Rundschreiben Nr. 29/2021

Aufbewahrungs- und Skartierungsplan für die schulischen Archive (Richtlinien)

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

wie Sie wissen, sind die Schulen staatlicher Art und die Schulen der Berufsbildung öffentliche Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit. Sie sind daher selbst für die Aufbewahrung ihrer historischen Archive verantwortlich. Als öffentliche Körperschaften unterliegen sie in diesem Bereich dem Gesetzesvertretenden Dekret vom 22. Jänner 2004, Nr. 42 (Kodex der Kultur und Landschaftsgüter) und, in der Provinz Bozen, dem Landesgesetz vom 13. Dezember 1985, Nr. 17 (Regelung des Archivwesens und Errichtung des Südtiroler Landesarchivs, hier insbesondere die Art. 2, 16–20).

Für die notwendige und mittlerweile auch durch die neue EU-Datenschutzregelung verpflichtend vorgegebene Skartierung werden seit geraumer Zeit Skartierungsrichtlinien verwendet, die zentral von den Skartierungskommissionen der Bildungsdirektionen, in denen auch das Südtiroler Landesarchiv vertreten ist, vorgegeben werden. Da die bestehenden Skartierungsrichtlinien nicht alle in einem Schularchiv verwahrten Dokumente erfassen, kommt es immer wieder zu Anfragen seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulsekretariate und zu vielen Unsicherheiten bei der Aufbewahrung/Skartierung von Schulakten.

Als Anlage erhalten Sie den neuen Aufbewahrungs- und Skartierungsplan für die schulischen Archive, welcher von der Überwachungs- und Bewertungskommission am 19. Mai 2021 verabschiedet wurde. Dieser Aufbewahrungs- und Skartierungsplan wurde von den Vertreterinnen und Vertretern der drei Bildungsdirektionen und des Landesarchivs erarbeitet und orientiert sich an den staatlichen Richtlinien („*Piano di conservazione e scarto per gli archivi delle Istituzioni scolastiche*“ laut *Circolare del Ministero per i Beni e le Attività culturali n. 28/2008*). Die Richtlinien sind an die besonderen Verhältnisse der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen angepasst worden; sie sind zum großen Teil auch in den Schulen der Berufsbildung anwendbar. Falls es Zweifel und Unsicherheiten in Bezug auf besondere Situationen in diesen Schulen gibt, steht das Südtiroler Landesarchiv beratend zur Seite.

In diesem Zusammenhang werden Sie wie bisher ersucht, an Ihrer Schule eine Skartierungskommission einzusetzen, welche eine Liste der zu skartierenden Dokumente erarbeitet. Dieses Skartierungsverzeichnis ist im Vorfeld der Skartierung an das Landesarchiv (Tel. 0471 411940; E-Mail: landesarchiv@provinz.bz.it; PEC: landesarchiv.archivioprovinciale@pec.prov.bz.it) zu übermitteln. Sofern das Landesarchiv seine Zustimmung



zur Skartierung erteilt, kann die Skartierung aufgrund des entsprechenden Protokolls erfolgen (siehe Hinweise zum Aussonderungsvorgang).

Was die Zusammensetzung der Skartierungskommission Ihrer Schule betrifft, so empfehle ich, diese in der Regel wie folgt zusammenzusetzen:

- Schulführungskraft als Vorsitzende
- Schulsekretär/in
- Eine von der Schulführungskraft ernannte Lehrperson

Die Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 65/2001, Nr. 17/2004 und Nr. 31/2006 sind widerrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bildungsdirektor
Gustav Tschenett
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlage

- Aufbewahrungs- und Skartierungsplan für die schulischen Archive (Richtlinien)